

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)  
[recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at) zu richten.

Herrn

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

## Informationsfreiheitsgesetz - IFG

[REDACTED]

### **Bewertung und Vergabe von Planstellencontrollingpunkten (PCP) bei Poolplanstellen**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

das Bundeskanzleramt nimmt zu Ihrem Informationsbegehren vom 10. März 2026 wie folgt  
Stellung:

Einleitend darf zu den Personalcontrollingpunkten (PCP) ausgeführt werden, dass es sich  
dabei um Punktwerte handelt, die eine Relation der Planstellen in Bezug auf die  
Mittelverwendung darstellen. Jeder personalplanrelevanten Planstelle wird entsprechend  
der Arbeitsplatzbewertung ein bestimmter PCP-Wert zugeteilt. Für qualitativ höhere und  
damit „teurere“ Stellen werden mehr PCP verrechnet.

Die PCP wurden im Personalplan ab 2013 als zentrales Steuerungselement sowohl im Plan  
als auch bei den Personalständen aufgenommen. Sie stellen im Personalplan – analog zu  
den Planstellen – eine Obergrenze auf Untergliederungsebene dar. Die Obergrenzen, das  
sind jene der Planstellen, als auch jene der PCP, verfolgen unterschiedliche Intentionen:

Die Begrenzung der Planstellen stellt sicher, dass keine Erhöhung der Personalkapazitäten  
erfolgt. Die Beschränkung der PCP verfolgt das Ziel, dass die Kosten für das bestehende  
Personal nicht erhöht werden.

**Zu Ihren Fragen im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:**

**Zu Frage 1:**

*Nach welchen methodischen Kriterien werden PCP für Planstellen im Allgemeinen berechnet oder festgelegt?*

Zur qualitativen Bewertung der Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) wurde die Äquivalenzmethode herangezogen. Die Personalkapazitäten werden mit PCP bewertet, die die qualitative Komponente auf der Ebene der Funktionsgruppen bzw. Vergleichbarem abbilden. Für die gesamthafte Beurteilung der Veränderungen aus Quantität und Qualität wird die Gesamtpunktezahl durch einen Index dargestellt, um ausgehend von einem Basisstichtag (Index = 100) die Veränderung in der Zeitreihe beobachten zu können.

Bei der Berechnung der PCP finden folgende Prinzipien Anwendung:

**Arbeitsplatzprinzip**

Das Arbeitsplatzprinzip stellt sicher, dass der Punktwert je VBÄ einen einheitlichen Arbeitsplatzwert widerspiegelt, unbeeinflusst davon, in welches der möglichen Schemata (Beamtinnen und Beamte oder Vertragsbedienstete) der Arbeitsplatzinhaber einzuordnen ist.

**Repräsentativitätsprinzip**

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein Arbeitsplatz von einer Person jeglichen (Dienst-)Alters besetzt sein kann. Der Punktwert neutralisiert daher das Senioritätsprinzip.

**Zu Frage 2:**

*Wie erfolgt die Zuordnung bzw. Bewertung der PCP bei Pool-Planstellen, insbesondere bei Planstellen der Verwendungsgruppen*

- A1/1 bis A1/3
- A3/2 bis A2/5?

Jede Einstufung/besoldungsrechtliche Stellung hat ihre eigene PCP-Wertigkeit, welche aufgrund der Struktur des Personalplanes aus diesem nicht ersichtlich ist. Die Pools sind eine Zusammenfassung von bestimmten Besoldungsgruppen und werden durch eine Summe von Planstellen (quantitatives Korrektiv) und PCP (qualitatives Korrektiv) definiert. Die Definition der variablen Planstellenpools findet sich in § 121 Abs. 20 BHG 2013.

Mit dem Instrument der Planstellenpools kann – unter Voraussetzung der budgetären Bedeckung sowie vorhandener PCP – der Personalplan abgeändert werden. Dabei sind die Pools isoliert zu betrachten. Das heißt, dass eine Transferierung von Planstellen oder PCP von einem Planstellenpool in einen anderen vom Ressort nicht selbstständig durchgeführt werden kann.

**Zu Frage 3:**

*Welche rechtlichen Grundlagen, Richtlinien oder internen Vorgaben bestehen für die Festlegung der PCP-Werte dieser Pool-Planstellen?*

Es gelten dieselbe Methodik und Prinzipien wie in der Beantwortung zu Frage 1 beschrieben.

**Zu Frage 4:**

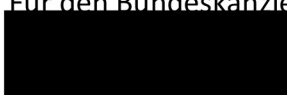
*Falls vorhanden, ersuche ich um Übermittlung einschlägiger Dokumente, Richtlinien oder Erläuterungen zur Berechnung bzw. Bewertung der PCP im Bundespersonalplan.*

Diesem Schreiben sind als Beilage 1 das Rundschreiben des ehemaligen Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport vom 21. Dezember 2001 sowie die aktuelle PCP-Liste (Stand 4. März 2026) als Beilage 2 angeschlossen.

Beilagen

Wien, am 25. März 2026

Für den Bundeskanzler:



Elektronisch gefertigt

## **Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:**

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: [post@bka.gv.at](mailto:post@bka.gv.at).

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegen werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Nachname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.


### **Ihre Rechte:**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

### **Weitere Informationen:**

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202634, E-Mail: [recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at).

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: [datenschutz@bka.gv.at](mailto:datenschutz@bka.gv.at).

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2026-04-01T10:26:41+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.